

Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Maximilian D e i s e n h o f e r (GRÜ):

„Wie viele Personen wurden aus Bayern im Rahmen der Sammelabschiebung nach Afghanistan am 03.12.2019 abgeschoben (bitte einzeln die Aufenthaltsdauer in Deutschland, rechtskräftig verurteilte Straftäter sowie die Straftaten und Strafmaße und Personen, die gearbeitet oder einen Ausbildungsplatz hatten und die Zahl der anwaltlichen Vertretungen auflisten), warum wurden Personen überhaupt in den konkreten Abschiebevorgang genommen, wenn es doch unmittelbare Gründe gibt, weshalb sie nicht abgeschoben werden sollten (siehe die Antwort der Staatsregierung auf die AzP der Abgeordneten Demirel in der 26. KW 2019: die Abschiebung erfolgt nach einer „Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls“), warum wurde am 03.12.2019 gegen die Vorgaben des Innenministeriums an die Ausländerbehörden verstoßen (Personen, die in den Pflegeschulen eine Ausbildung absolvieren, sollen nicht abgeschoben werden, so das Innenministerium an die Ausländerbehörden. Demnach seien unbescholtene, in der Pflege tätige Personen nicht abzuschicken, weil ihre Tätigkeit im öffentlichen Interesse sei) indem ein unbescholtener 22-jähriger Pflegeschüler aus Afghanistan aus der Altenpflegeschule Erlenbach, Kreis Miltenberg direkt aus dem Unterricht heraus abgeholt wurde (bitte die allgemeine Position der Staatsregierung zu Abschiebungen aus Schulunterricht darlegen)?“

Staatsminister Joachim H e r r m a n n antwortet:

Unter den 24 am 03.12.2019 aus Bayern abgeschobenen Personen befanden sich elf zuvor in Deutschland rechtskräftig verurteilte Straftäter. Die begangenen Straftaten sowie die Strafmaße können nachfolgender Tabelle entnommen werden:

Lfd. Nr.	Straftat	Strafmaß
1	Vergewaltigung	5 Jahre Freiheitsstrafe
2	Sachbeschädigung	80 Stunden gemeinnützige Arbeit (Jugendstrafe)
3	Verstöße gegen das Betäu-	2 Jahre 9 Monate Freiheitsstrafe

	bungsmittelgesetz	
4	Körperverletzung; Gefährliche Körperverletzung	50 Stunden gemeinnützige Arbeit (Jugendstrafe); 1 Jahr 10 Monate Freiheitsstrafe (Jugendstrafe)
5	Beleidigung, Leistungerschleichung; Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz; Leistungerschleichung	Geldstrafe 90 Tagessätze; Geldstrafe 90 Tagessätze; Geldstrafe 15 Tagessätze
6	Körperverletzung	Geldstrafe 70 Tagessätze
7	Leistungerschleichung; Volksverhetzung	56 Stunden gemeinnützige Arbeit (Jugendstrafe); 40 Stunden gemeinnützige Arbeit (Jugendstrafe)
8	Betrug	Geldstrafe 30 Tagessätze
9	Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte	1 Jahr 6 Monate Freiheitsstrafe (Jugendstrafe)
10	Sexuelle Nötigung, sexueller Missbrauch von Kindern	3 Jahre Freiheitsstrafe
11	Vergewaltigung, gefährliche Körperverletzung	1 Jahr 8 Monate Freiheitsstrafe (Jugendstrafe) zur Bewährung ausgesetzt

Die jeweilige Aufenthaltsdauer der 24 am 03.12.2019 aus Bayern nach Afghanistan abgeschobenen Personen seit ihrer Einreise nach Deutschland (gerundet auf volle Monate) kann nachfolgender Tabelle entnommen werden:

Lfd. Nr.	Eingereist am	Aufenthaltsdauer
1	25.08.2015	4 Jahre 3 Monate
2	29.11.2015	4 Jahre
3	26.11.2015	4 Jahre
4	25.07.2015	4 Jahre 4 Monate
5	09.03.2013	6 Jahre 9 Monate
6	04.07.2015	4 Jahre 5 Monate

7	24.09.2015	4 Jahre 2 Monate
8	14.02.2016	3 Jahre 10 Monate
9	30.07.2015	4 Jahre 4 Monate
10	25.08.2015	4 Jahre 3 Monate
11	06.01.2016	3 Jahre 11 Monate
12	25.12.2013	5 Jahre 11 Monate
13	08.12.2015	4 Jahre
14	27.09.2015	4 Jahre 2 Monate
15	17.12.2015	4 Jahre
16	29.07.2015	4 Jahre 4 Monate
17	14.07.2015	4 Jahre 5 Monate
18	27.01.2016	3 Jahre 10 Monate
19	17.08.2015	4 Jahre 4 Monate
20	17.11.2015	4 Jahre 1 Monat
21	29.08.2016	3 Jahre 3 Monate
22	03.11.2015	4 Jahre 1 Monat
23	10.07.2015	4 Jahre 5 Monate
24	28.07.2015	4 Jahre 4 Monate

Die Zahl der anwaltlichen Vertretungen der Betroffenen konnte in der Kürze der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht ermittelt werden.

Im Zeitpunkt der Abschiebung befand sich keine der 24 abgeschobenen Personen in einem Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis.

Eine einjährige schulische Pflegehelferausbildung ist keine qualifizierte Berufsausbildung und fällt folglich nicht unter den Anwendungsbereich der 3+2-Regel. Eine Ausbildungsduldung darf hierfür nicht erteilt werden. Um dem Pflegefachkräftemangel entgegenzuwirken, hat Bayern jedoch bereits im August 2018 ein entsprechendes IMS erlassen. Dies beinhaltet, dass bei abgelehnten Asylbewerbern für die Fortführung der während des Asylverfahrens begonnenen einjährigen Ausbildung an einer Schule der Pflegehilfe, bei denen eine qualifizierte Berufsausbildung anschlussfähig ist, über die Grenzen der 3+2 Regelung hinaus die Erteilung einer Ermessensduldung aus dringenden persönlichen Gründen in Frage kommt. Im Rahmen der Abwägung kann positiv berücksichtigt werden, dass ein besonderes öffentliches Interesse an einer Aufnahme dieses Berufes besteht. Umgekehrt kann eine ungeklärte Identität negativ bewertet

werden. Damit hat Bayern auf Vollzugsebene bereits seit August 2018 eine Regelung geschaffen, die im Rahmen der Ausweitung der 3+2 Regelung auf Assistenzausbildungen in Mangelberufen durch das Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung erst zum 1. Januar 2020 in Kraft tritt.

Im vorliegenden Fall wurde die Abschiebung aufgrund kurzfristig eingegangener Eingaben durch das StMI vorübergehend zurückgestellt, um den Fall nochmals gründlich überprüfen zu können. Eine endgültige Entscheidung über einen Verbleib in Deutschland war damit jedoch nicht verbunden. In diesem Zusammenhang darf klargestellt werden, dass ein Verstoß der Ausländerbehörde gegen Vorgaben des StMI nicht ersichtlich ist und insbesondere vor dem Hintergrund, dass die schulische Ausbildung erst nach negativem Abschluss des Asylverfahrens aufgenommen wurde und zudem die Identität nicht geklärt war, die Erteilung einer Ermessensduldung nicht veranlasst war.

Bei der Abschiebung handelt es sich um eine Maßnahme der Verwaltungsvollstreckung zur Durchsetzung der vollziehbaren Ausreisepflicht, die von der Ausländerbehörde oder dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge angeordnet und von den Vollstreckungsbehörden der Länder (Ausländerbehörden; Polizei) durchgeführt wird.

Zur Haltung der Staatsregierung zu Abschiebungen aus dem Schulunterricht dürfen wir auf die Antwort der Staatsregierung zur Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Katharina Schulze vom 01.06.2017, LT-Drs. 17/18072 verweisen.